**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 16 (1918-1919)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch Gesetzerevision geschehen kann, mag, gegebenenfalls auf dem Wege der Stimmrechtsbeschwerde, darüber gewacht werden, daß man diese Bestimmungen überall so anwende, wie sie lauten und verstanden sein wollen. Sinsichtlich der dauernd Unterstützten sei noch bemerkt, daß nach konstanter Praxis die Etataufnahmen persönlich sind; eswerden bestimmte Personen auf den Etat aufgenommen, nicht Familien; wem seiner Gewalt unterworfene Angehörige auf den Stat aufgenommen werden, der steht damit perjönlich noch nicht auf dem Etat; er verliert zwar die Fähigkeit des Wohnsitswechsels, aber diese Beschränkung darf nicht auf sein Stimmrecht abfärben; indem er persönlich nicht auf dem Etat steht, entgeht er der Qualifikation, "besteuert" im Sinne des Gesetzes zu sein. Offen bleibt dabei noch die Frage, ob das auch von demjenigen Familienvater gelte, welcher nachweislich die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Angehörigen durch Pflichtvergessenheit verschuldet hat. Die Armendirektion neigt der Ansicht zu, diese Frage sei zu verneinen; aber auch wenn diese Auffassung vom juristischen Standpunkte aus bestritten werden sollte, so böte doch die Armenpolizeigesetzgebung Kandhabe genug, um im übrigen den pflichtvergessenen Familienvater zur Verantwortung zu ziehen.

Wie oben bemerkt, haben diese Ausführungen des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes der Armendirektion durch ihre Aufnahme in den Verwaltungsbericht bis zu einem gewissen Grade die Bedeutung verbindlicher Weisungen für die Stimmregisterführer erhalten.

**Eidgenossenschaft.** Die Zahl der Anträge betreffend die Seimschaffung verlassener Kinder und kranker oder hülfsbedürftiger Personen besief sich im Jahre 1918 auf 195 (1917: 190), umfassend 279 Personen.

Bon der Schweiz wurden an das Ausland 176 Begehren gestellt, die 258 Personen betrafen, nämlich 16 verlassene Kinder und 242 Kranke oder Hülfs-bedürftige. Sievon entfielen auf Italien 105 Begehren, auf Frankreich 35, auf Desterreich 19, auf Deutschland 12 und je 1 auf England, Schweden, Griechensland, Rußland und die Niederlande.

Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsbegehren beliefen sich auf 19 mid umfaßten 21 Personen, nämlich 5 verlassene Kinder und 16 Kranke oder Hülfsbedürftige. 13 dieser Gesuche kamen aus Frankreich und je 1 aus Desterreich, England, Spanien, Deutschland und den Niederlanden. St.

— Wiedereinbürgerungen. Die Innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes hatte sich im Jahre 1918 mit 514 Wiedereinbürgerungsgesuchen (1917: 571) von Witwen und von geschiedenen oder zu Tisch und Bett getrennten Shefranen zu befassen, von denen 147 aus dem Vorjahre übernommen waren.

Von diesen Gesuchen wurden 330 bewilligt (1917: 355), 19 konnten wegen Ablaufs der 10jährigen Frist nicht berücksichtigt werden, 22 wurden aus andern Gründen abgewiesen und 21 zurückgezogen, so daß am 31. Dezember 1918 122 Gessuche noch nicht erledigt waren.

Die Bewerberinnen, deren Gesuchen entsprochen wurde, verteilen sich auf die

verschiedenen Staaten wie folgt:

Deutschland 165, Italien 177, Frankreich 40, Desterreich-Ungarn 29, Rußland 5, Vereinigte Staaten von Nordamerika 5, Liechtenstein 3, Belgien, Großbritannien, Schweden, Serbien und Spanien je 1; 1 Bewerberin war ohne bestimmte Staatsangehörigkeit.

158 der 330 Fälle betrafen Franen ohne Kinder, 172 Fälle Franen mit zu-

sammen 387 minderjährigen Kindern; für 35 dieser Kinder wurde gemäß der

Nebereinkunft mit Frankreich von 1879 der Optionsvorbehalt gemacht.

Im Berichtsjahre hatte der Bundesrat die Frage zu entscheiden, ob auch eine solche frühere Schweizerin den Anspruch auf Wiedereinbürgerung erheben könne, welche vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht nicht durch Abstammung, sondern infolge Naturalisation besessen hatte. Der Bundesrat hat diese Frage bejaht, indem unser Staatsrecht die naturalisierten Schweizerbürger den alteingesessen Staatsangehörigen vollständig afsimiliert.

Bern. Erweiterung der Frrenpflege. Die dringende Notwendigkeit, für die Unterbringung von Geisteskranken neue Pläte zu finden auf der einen Seite und die durch den Krieg geschaffene Lage in der Hotellerie auf der andern Seite haben Regierung und Großen Nat veranlaßt, das Hotel Reichenbach bei Meiringen zu einer Privat-Nervenheilanstalt umzubauen, in der 150 Patienten untergebracht werden können. Die Behörden sind sich dabei bewußt, daß damit durchaus nicht eine gründliche Lösung der Frrenfrage herbeigeführt wird. Man weiß, daß es notwendig wird, mit der Zeit eine weitere große Frrenanstalt zu erstellen, daß aber im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl davon abgesehen werden ning. Die Zahl von 150 Pfleglingen wird durch einen Arzt beaufsichtigt. Einrichtungen modernster Art sind geschaffen; zahlreiche Wachtzellen, Bäder, Fiolierzellen sind vorhanden, genügend Tages- und Arbeitsräume, die Anstalt macht einen vorzüglichen Eindruck und gibt Gewähr für die modernste Verpflegung der Kranken. Vorläufig ist der Vertrag auf 5 Jahre abgeschlossen; findet der Staat, daß eine andere Lösung vorzuziehen sei, so steht es ihm frei, das Objekt in den Staatsbesitz übergehen zu lassen. Die Staatsbehörden haben es auf diese Weise versucht, zu einer Lösung zu gelangen.

Glarus. Armenstenerpflicht der Niedergelassenen. Der Landrat hat am 26. Februar 1919 mit 32 gegen 22 Stimmen beschlossen, der Ländsgemeinde grundsätlich die Einführung der Armensteuer für kantonsfremde Riedergelassene, die sie noch im Jahre 1911 abgelehnt hatte, zu empsehlen. Einer Berfassungsrevision bedarf es hiezu nicht, indem die Armensteuer der Niederge= lassenen im Rahmen des Art. 83 St.L. Raum hat, wohl aber muß der § 11 des Armengesetzes von 1903 in dem Sinne erweitert werden, daß auch die nicht in ihrer Seimatgemeinde, sondern in einer andern Gemeinde des Kantons nieder= gelassenen Kantonsbürger die Steuer nicht mehr in der Heimat-, sondern in der Wohnsitzemeinde zu entrichten haben; es ist dies die bundesrätliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Besteuerung Kantonsfremder für Armenzwecke. Der Stenerausfall, den einzelne Gemeinden infolge der dadurch eintretenden Verschiebungen erleiden, ist durch ein Riickvergütungssystem auszugleichen, wie es 3. B. in den Kantonen Obwalden und Nidwalden besteht. Die Armengemeinde des Wohnsites hat den Ertrag der von Bürgern anderer glarnerischer Gemeinden bezahlten Armensteuern an die Armengutsverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenden Biirgers abzuliefern; es kann aber keine Armengemeinde von der Armengemeinde des Wohnsikes mehr Armenstener verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuße von ihren Einwohnern selbst bezieht. In der Sitzung des Landrates vom 12. März hat die Regierung eine beziigliche Vorlage eingebracht und in der Sitzung vom 19. März erhielt dann § 11 endgültig folgende Fassung:

"Die Armensteuer ist von allen denjenigen Vermögen zu erheben, welche auf dem Landessteuerrodel der betreffenden Gemeinde aufgetragen sind, mit Außnahme der Gemeinde-, Tagwens- und Korporationsvermögen.

Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer glarne-

rischen Gemeinden bezahlten Armenstener bis spätestens Ende Januar des folzgenden Jahres an die Armengutsverwaltung der Heimatgemeinde des betreffenzden Bürgers ab. Ist jedoch der Steuerfuß für die Armensteuer in der Wohnsitzgemeinde des Steuerzahlers größer als der Steuerfuß der zuständigen Armenzemeinde seines Heimatortes, so hat diese nur Anspruch auf die Ablieferung des ihrem Steuerfuß entsprechenden Ertrages der Armensteuer."

Für die Einführung der Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde hauptsächlich geltend gemacht, der Grundsatz der Beschränkung der Armensteuerpflicht auf die im Kanton wohnenden Bürger sei bereits durchbrochen, indem 1917 die anonymen Erwerbsgesellschaften der Armensteuerpflicht unterworfen wurden, Gesellschaften, die als solche überhaupt nicht armengenössig werden können wie physische Personen; auch habe die heutige steuerrechtliche Besserstellung der Nicht= fantonsbürger besonders in jenen Fällen etwas Stoßendes, wo der Nichtkantous= bürger als Arbeitgeber eine große Zahl von Kantonsbürgern beschäftige, die im Verarmungsfalle von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden müßten. Die Mehrheit der Regierung, die sich der Neuerung widersetzte, wies darauf hin, daß die vor 8 Jahren zur Ablehnung führenden Gründe auch heute noch volle Geltung hätten; die Einführung der Armensteuerpflicht für Nichtkantonsbürger hätte nur dann innere Berechtigung, wenn auch hinsichtlich der Armenunterstützung das Territorialsystem eingeführt würde, was aber nicht als wünschenswert erscheine. — Die Armensteuerpflicht der Niedergelassenen wurde von der Landsgemeinde am 11. Mai angenommen.

Granbünden. Meber die Konkordate — die Kriegsnotvereinbarung und das bleibende Konkordat — hat sich Nationalrat und Regierungsrat Walser mit solgenden schönen Worten geäußert, die wir gerne auch unsern Lesern bekannt geben: "Das Konkordat (d. h. die Kriegsnotvereinbarung) hat sich als große Wohltat erwiesen, seine praktische Anwendung vollzog sich durchaus reibungslos. Die Kantone befließen sich einer loyalen Auslegung der einzelnen Bestimmungen. Diese gute Erfahrung hat den Wunsch gezeitigt, das Konkordat zu einer dauernden Einrichtung zu gestalten, um damit einer bundesrechtlichen Regelung der Armenunt erstütung zwecknäßig vorzuärbeiten." Rach Darstellung des Inhaltes des interkantonalen Konkordates für wohnörtliche Unterstiitung saat dann Nationalrat Walser: "Ab und zu mag einmal eine Gemeinde in die Lage kommen, daß sie ein Opfer zu bringen hat, das ihr bisher nicht oblag. Der umgekehrte Fall wird aber der weitaus häufigere sein. Eine minutiöse Nachrechnerei erscheint hier aber um so weniger am Plat, als essich um die Erfüllung einer menschlichen Pflicht gegenüber unseren armen notleidenden bürgern handelt. Ihnen, denen vielfach trotz redlichen Bemühens und harter Arbeit durch die Ungunst der Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gebrechlichkeit, hobes Alter, völlige Armut auferlegt ist, gilt es zu helfen. Das St. ist eine soziale Pflicht!"

Luzern. Wir haben in Nummer 9 des 15. Jahrganges vom 1. Juni 1918 den ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf zu einem neuen Armengeset stizziert. Seither ist der definitive Entwurf samt Botschaft erschienen, der an den grundlegenden Bestimmungen des ursprünglichen indessen nichts ändert. In Titel V "Rückerstattung und Berjährung" findet sich die Aenderung, daß die Rückerstattungspflicht auch gegenüber dem Staate ausgesprochen wird.

Die Hauptneuerungen des Entwurfes sind:

1. Die Ginführung des Territorialprinzips;

2. die Nebertragung der Armengüter von den Ortsbürger- an die Einwohnergemeinden und

3. die stärkere Heranziehung des Staates zu den Lasten der Armenpflege.

Für die Einführung der örtlichen Armenpflege — so führt die Botschaft auß — sprechen sowohl allgemein gesetzgebungspolitische, wie speziell armenpflegerische Erwägungen. Wenn als Trägerin der Unterstützungspflicht an die Stelle der Seimat- die Wohnortsgemeinde tritt, so müssen dieser auch die Mittel zur Durchsührung ihrer neuen Aufgabe zugewiesen werden; es ginge nicht an, die Armenslasten einsach durch Steuererhebung auf sämtliche Einwohner der Gemeinde zu decken, während andererseits Hunderttausende, ja Millionen von Werten hiezu saschen, während erleichtert Aurch die Tatsache, daß in den meisten Gemeinden die Gemeinder die Verweinden der Luzernischen Armenwesen ausüben. Nach dem letzten Staatsverwaltungsbericht betrugen am Urmenwesen ausüben. Nach dem letzten Staatsverwaltungsbericht betrugen am 31. Dezember 1917 die sämtlichen Zweckvermögen im Armenwesen der luzernischen Gemeinden über 19 Millionen Franken.

Was die vermehrte Beihilfe des Staates anbelangt, so haben die luzernischen Gemeinden für Unterstützungen au ihre Bürger in andern Kantonen und im Auslande pro 1916 Fr. 129,196. 47 und pro 1917 sogar Fr. 146,105. 67 ausgerichtet, während für Bürger anderer Kantone und für Ausländer pro 1916 nur Fr. 12,207.32 und pro 1917 gar nur Fr. 9706.15 verausgabt werden mußten. Bur Bestreitung dieser Leistungen sind neben den bisberigen für Armenzwecke bestimmten Einnahmequellen des Staates die Erträgnisse einer kantonalen Armensteuer vorgesehen, wenn auch zu bemerken ist, daß die Durchführung des neuen Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen ohne Erhebung einer solchen Steuer möglich sein wird, dann nämlich, wenn die Erträgnisse der Kantonalbank zum mindesten im friihern Umfange wieder für Armenzwecke herangezogen werden können. Sollte aber die Erhebung der vorgesehenen kantonalen Armensteuer notwendig werden, so ist zu beachten, daß der größte Teil der neu einzubringenden Steuersumme nicht neu ist, sondern schon jetzt von den meisten Gemeinden auf dem Wege der Gemeindearmensteuer aufgebracht werden muß; die bezogene Gemeindesteuer wandelt sich also einfach um in eine zu beziehende Staatssteuer. Es vollzieht sich auf diese Weise eine Ausgleichung der Armenlast durch Mehrbelastung des Staates unter Entlastung des Einzelnen und der Gemeinden.

Eng im Zusammenhang mit der Revision der Armengesetzgebung steht eine Neuregelung der Bürgerrechtsfrage, bezw. eine Revision des veralteten Bürgerrechtsgesetzes von 1832, die schon ein Postulat der Verfassung von 1875 ift (!). Gab es 1860 noch 45 Gemeinden mit 50—70 % ortsbürgerlicher Bevölkerung, so betrug deren Zahl 1910 noch 18. Ein Revisionsentwurf von 1910 wurde mit 5 Stimmen Mehrheit abgelehnt, wobei zweifellos auch die Erwägung maßgebend war, daß nicht an den Ortsbürgergemeinden gerüttelt werden dürfe, so lange das Armenwesen nicht zentralisiert oder den Einwohnergemeinden übertragen sei. Der nun vorliegende Entwurf sieht hauptsächlich 3 Neuerungen vor: Einmal die Erleichterung und einheitliche Regelung der Ein= bürgerungsbedingungen im allgemeinen, jodann die Gewährung des schon im abgelehnten Entwurf vorgesehenen Rechtes auf Einbürgerung und endlich als Neuheit die Zwangseinbürgerung. Diese lettere Bestimmung bezieht sich nur auf Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, nicht auch auf Ausländer, auf die sie auf kantonalem Boden nicht ausgedehnt werden kann.

Beide Entwürfe, speziell derjenige über die Reform des Armenwesens, bedingen eine Abänderung der Staatsverfassung, deren § 90 gänzlich um-

gestaltet wird. Absat 1 der neuen Fassung enthält die grundsätliche Anerkennung des Territorialprinzips, und Absatz 2 statuiert sodann den Uebergang des Armenzweckbermögens an die Einwohnergemeinden.

Sommy. 3 wangsarbeitsanstalt. Ende 1917 befanden sich in der Anstalt 52 Personen. Eingewicsen wurden 69 Personen. Die Eingewiesenen verteilen sich auf Schwyz 28, Glarus 9, Nidwalden 4, Uri 3, Obwalden, Zug, St. Gallen und Wallis je 1. Die übrigen waren Ausländer. — Bezüglich der Berufsverhältnisse waren 26 Handwerker, 15 Taglöhner, 9 Vaganten, 6 Dienstboten und Fabrikarbeiter und 2 hatten wissenschaftliche Berufe. - Die Frequenz hat gegenüber den Borjahren abgenommen, wohl wegen vermehrter Arbeitsgelegenheit, Militärdienst usw. Unter den Eingewiesenen befanden sich 10 Rückfällige. Zuchthausstrafen hatten hinter sich 14 Personen. Der Grund der Internierung liegt bei den meisten männlichen Eingewiesenen in der Trunksucht, bei den weiblichen auch noch in der Unsittlichkeit. Vom schweizerischen Justizdepartement wurde der Anstalt eine Anzahl Leute zugewiesen, die entweder als Deserteure und Refraktäre eine kürzere oder längere Detentionszeit zu bestehen oder als krigs= gerichtlich abgeurteilte Soldaten Bußen abzusitzen oder als internierte Kriegsgefangene Arreststrafen zu verbiißen hatten. Disziplinarstrafen mußten verhängk werden wegen Streit, Händelstiften, Arbeitsverweigerung, Drohung gegen Borgesetzte, Sachbeschädigung, Lügen, Simulieren von Krankheiten usw. Wegen Körperverletzung, begangen an einem Aufseher, mußte gegen einen Insassen Strafklage gestellt werden. — Das Dienstpersonal bestund aus 4 Aufsehern, 1 Fahrknecht, 1 Küher, 1 Köchin und 1 Aufseherin nebst dem Verwalter und Frau. Ohne die erhebliche Eigenproduktion hätte die Anstalt die allgemeine Tenerung stark spüren müssen. Der landwirtschaftliche Gutsbetrieb wurde erweitert durch Sinzukauf einer benachbarten Liegenschaft samt lebendem und totem Inventar. Der Antritt erfolgte am 16. April 1917. Die Bermehrung der landwirtschaftlichen Arbeit wird einen großen erzieherischen Erfolg haben. Der Gesundheitszustand war ein auter. M.

Gin intelligenter, braver Jüngling fann ben

## Spenaler- v. Installationsberut grundlich erlernen bei

G. Zulauf, Spengler und Installateur, Brugg.

485

Das

Art. Institut Grest Jügli, Berlag, Bürich,

auf Berlangen umfonft ben versenbet Ratalog über Sprachbucher zum Schul= und Gelbstitudium.

Urt. Institut Orell füßli, Derlag, Zürich.

# Wie Hannchen Mutter ward.

Des Büchleins "Woher die Kindlein kommen" zweiter Teil. Mädchen von 12 Jahren an zur Aufklärung erzählt von Dr. med. Hans Hoppeler. Rleinoftavformat. 28 S. Preis brofch. Fr. 1.50.

Immer mehr Eltern überzeugen sich, daß das Bücklein "Wober die Kindlein kommen" einen wohltätigen, erzieherischen Einfluß ausübt. Die gleiche Ersahrung wird man auch mit biesem Schriftchen des gemütreichen und einsichtsvollen Jugendfreundes machen. Was hier den jungen Mädchen über die Entsstehung des Menschelbens erzählt wird, ergänzt die früher gegebene Bestehrung in zartsinnigster Weise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie auch vom Verlag.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

## D'Freudeberger Schueljuged. Ernst Schlumpf-Rüegg. Buchschnuck von Hans Witsig.

I. Teil: Die d'Freudeberger Schueljuged 's Jahr durebringt. Züritütschi Bers für frohlichi Buebe und Meitli. Kleinoftavformat, 77 Seiten.

II. Teil: Wie d'Freudeberger Schueljuged Theater spielt. Stückli zum Uffüehre für fröhlichi Buebe und Meitli. Rleinoftavformat, 82 Seiten.

Preis jedes Bändchens broschiert Fr. 2. 50. Beide Teile in einem Band gebunden 6 Fr.

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie auch vom Verlag.